

Vereinsatzung

zum Verein „ramasuri.team e.V.“, Sitz Freilassing

1. Änderung am 27.07.2023



0049(0) 8654/ 479484
office@ramasuri.team
www.ramasuri.team

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 15.06.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen, „ramasuri.team“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Freilassing.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in der Region.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeit verwirklicht: Der Verein beabsichtigt hierzu kulturelle Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht in der Region zu organisieren und durchzuführen. Kulturelle Veranstaltungen können Musikdarbietungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, kulturelle Traditionsveranstaltungen, Theater, Kabarett und Ausstellungen kultureller Art sein. Zudem kann der Verein kulturelle Veranstaltungen der Gemeinden oder Vereine der Region unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke

§4 Mittelverwendung

- (1) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5 Verbot und Begünstigungen

- (1) Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

- (3) Jedes Mitglied muss bei Beantragung der Mitgliedschaft eine Postadresse, Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angeben und erklärt sich mit der Weiterverarbeitung durch den Verein einverstanden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 14 Tage zum jeweiligen Quartalsende.
- (5) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

§8 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden vom Vorstand bestimmt. Vom Vorstand wird hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind Folgende:
 - Die Vorstandschaft
 - Die Mitgliederversammlung

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- (2) Mitgliedsversammlungen werden von der Vorstandschaft schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage.
- (3) Versammlungsleiter/in ist der/ die erste Vorsitzende. Falls der/ die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/ die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der/ die erste Vorsitzende, noch der/ die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Sollte der/ die Schriftführer/in abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede Mitgliederversammlung die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt ebenso eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (7) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.
- (8) Anträge können gestellt werden von:
 - jedem Mitglied
 - von der Vorstandschaft
- (9) Anträge müssen schriftlich, per E-Mail, 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit Mehrheit bejaht wird.

§11 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Der/ Dem Vorsitzende/n
 - Der/ Dem stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - Der/ Dem Schriftführer/in
 - Der/ Dem Kassier/inJedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt für den Verein. Rechtsgeschäfte sind in der Vorstandschaft abzustimmen.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - Einem oder mehreren Beisitzern/ BeisitzerinnenJeder/ Jede Beisitzer/-in ist alleine nicht vertretungsberechtigt für den Verein.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die Vorstandschaft ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Für benötigte Übergangsfristen zur jeweiligen Amtsübernahme können die Mitglieder Übergangsfristen bei einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen festlegen.

§12 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/-in, die nicht der Vorstandschaft angehören darf.
- (2) Der/ die Kassenprüfer/-in hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Der/ die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

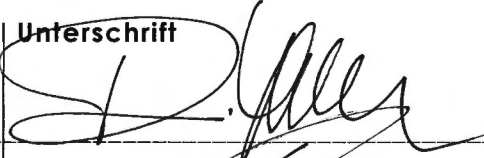

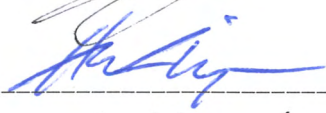
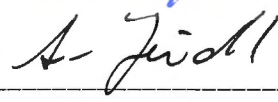
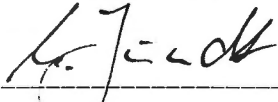
§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einberufen werden. Alle Mitglieder sind über Grund und Zeitpunkt der Vereinsauflösung schriftlich zu informieren. Der Verein kann mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind der/ die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, bestimmt die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit an wen das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, fällt. Das Vermögen des Vereins ist ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke, im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.07.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins „ramasuri.team“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freilassing, den 27.07.2023

Name	Unterschrift
Vorsitzende/r ROBERT JUDL	
Stellvertretende/r Vorsitzende/r u Bernhard Schwaiblmair	
Schriftführer/in Harald Wieberger	
Kassier/in Angelika Jüchl	
Beisitzer/in Kerle Jüchl	
Beisitzer/in	
Beisitzer/in	
Mitglied ANDREAS EGERT	